

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An die
psychotherapeutisch tätigen Mitglieder der KVBW

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

05.06.2020

Unser Zeichen: Dr. M.-we

Maskenpflicht für arzt- und psychotherapeutische Praxen – Schreiben des Vorstandes an die Mitglieder der KVBW vom 02.06.2020

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

mit oben genanntem Schreiben haben wir Sie darüber informiert, dass die Landesregierung, in medizinischen Einrichtungen im weitesten Sinne Maskenpflicht verordnet hat, die wir bereits in einem Vorschreiben im Tenor der Corona-Verordnungen angekündigt hatten.

Die Verordnung der Landesregierung und das darauf hin erfolgte Schreiben des Vorstandes hat im Bereich der psychotherapeutisch tätigen Mitglieder der KVBW zu erheblichen nachvollziehbaren Irritationen und zur Verunsicherung geführt, da angeführt wird, dass das Tragen von Masken seitens des Patienten und des Therapeuten die psychotherapeutische Behandlung stark störe bis hin zur Unmöglichkeit, diese erfolgreich durchzuführen.

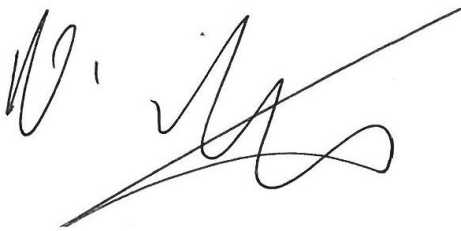
Grundsätzlich besteht die Corona-Pandemie weiter. Mehrere tausend Menschen sind in Deutschland derzeit aktiv erkrankt und infektiös. Die Gefahr der Übertragung macht vor niemandem Halt, das Risiko schwer zu erkranken steigt zwar mit dem Alter, Co-Morbiditäten und ggf. einem niedrigerem Sozialstatus; dramatische Heilverläufe sind aber auch bei jüngeren Patienten bekannt. Deshalb ist der Ansatz der Pandemie-Bekämpfung, der des Distanzierungsgebots und weitere Maßnahmen, wie z. B. der Maskenpflicht in der Öffentlichkeit, weiterhin geboten. Im med. Bereich, um Arzt – Psychotherapeut und Mitarbeiter vor den Patienten zu schützen, aber auch um die Patienten vor Ansteckung in der Praxis zu bewahren. Auch in psychotherapeutischen Praxen befinden sich ältere Menschen und vulnerable Patientengruppen; wenn ich nur an die Co-Morbidität zahlreicher somatischer Erkrankungen erinnern darf.

Eine noch in der vergangenen Woche und heute erneut erfolgte Abstimmung mit dem Sozialministerium und dem LGA (Landesgesundheitsamt) stellt fest, dass ab dem Zeitpunkt, ab dem ein Abstand von 1,50 m zwischen Therapeut und Patient zuverlässig zu erreichen ist, der MNS für die Dauer der Behandlung abgenommen werden kann, was angesichts des generellen Abstandgebotes aber schon bisher eigentlich eindeutig erschien, durch uns aber hätte noch expliziter ausgedrückt werden können. Wir freuen uns über dieses Ergebnis, welches wir zwei Tage (!!!) nach Inkrafttreten der Verordnung erreichen konnten.

Darüber hinaus erlauben wir uns anzukündigen, dass es der KVBW als erster KV gelungen ist, verbindlich eine Regelung mit den Krankenkassen zum sog. **“Schutzschirm“** zu etablieren. Während dieser bei den übrigen Fachgruppen nur bei einem Corona bedingten Fallzahlrückgang Wirkung entfaltet, ist es der KVBW explizit für die ausschließlich psychotherapeutisch Tätigen gelungen, statt eines Fallzahlrückgangs nur eine rückläufige Anzahl von Behandlungseinheiten als Schutzschirmkriterium zu vereinbaren. Es wird im Rahmen dieses 90 % des Vorjahresquartalsumsatzes vergütet, unabhängig vom angeforderten Leistungsbedarf, sowohl im budgetierten als auch unbudgetierten Bereich.

Ebenso erlauben wir uns festzustellen, dass es bei glänzender Kommunikation während der Krise zwischen dem Vorstand der KVBW und Ihren Vertretern insbesondere diese KV war, die durch massive Einflussnahmen in Berlin mit herbeiführte, dass eine Regelung eingeführt wurde, die eine sehr **erweiterte telefonische Beratung von Patienten auch im Bereich der PT** zuließ.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'N. Metke', written in a cursive style.

Dr. med. Norbert Metke
Vorsitzender des Vorstandes